

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 369 - 369

Rechtshilfe durch Vermittlung von Zustellungen in der
nichtstreitigen Rechtspflege

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Handelsrecht und Prozeßrecht; Strafrecht und Strafprozeß.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Rechtshülfe durch Vermittlung von Zustellungen in der nichtstreitigen Rechtspflege. Ein Amtsgericht hatte sich geweigert, in einer Vormundschaftssache dem Ersuchen eines anderen Amtsgerichts um Zustellung einer Mittheilung an einen in seinem Bezirke befindlichen Betheiligten zu entsprechen, weil es nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze zur Vermittlung solcher Zustellungen nicht verpflichtet sei. Auf Antrag des ersuchenden Gerichts (§ 160 d. Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und Art. 77 Abs. 1 u. 2 des bayer. Ausf.=Ges. hiezu) wurde entschieden, daß die begehrte Rechtshilfe zu leisten sei, weil die in der GPO. für Zustellungen vorgeschriebenen Formen für eine Zustellung der hier in Rede stehenden Art nicht maßgebend seien, diese daher, wenn nicht das Vormundschaftsgericht, was in dessen Ermessen liege, das zuzustellende Schriftstück unmittelbar durch die Post übersenden wollte, regelmäßig durch den Amtsgerichtsdienere oder Gerichtsboten oder durch die für gerichtliche Zustellungen verpflichteten Landpostboten und nur ausnahmsweise durch die Gemeindebehörden oder Gerichtsvollzieher zu erfolgen habe, weil ferner über die